

Stadt Leverkusen
Bebauungsplan 284/I+II
"Südlich der BAB 1, östlich Tannen-
bergstraße, nördlich Dhünn sowie
südlich Dhünn, nord-westlich der
Realschule Am Stadtpark"

Artenschutzprüfung Stufe I
Stand: 07.04.2025

4160

Hinweis zur vorliegenden Artenschutzprüfung

Die Stadt Leverkusen plant die stadtteilübergreifende Aufstellung des Bebauungsplans 284/I+II für die Bereiche Kuppersteg und Wiesdorf. Anlass sind anstehende bauliche Maßnahmen an der Bundesautobahn BAB 1, die nördlich des Plangebietes in Hochlage auf einer Stelzenkonstruktion geführt wird. Derzeit wird von einer Restlaufzeit bis ca. 2035 ausgegangen; zugleich kann nicht ausgeschlossen werden

n, dass bereits vorher Schäden auftreten, die eine unmittelbare Sicherung und Sperrung der Flächen unterhalb der Stelze erforderlich machen.

Für die künftige Trassenführung in diesem Autobahnabschnitt werden sowohl eine Erneuerung der Stelzenkonstruktion als auch eine Tunnellösung in Betracht gezogen. Mit den Maßnahmen ist voraussichtlich ein zumindest vorübergehender Wegfall von rund 1.450 Stellplätzen verbunden (u. a. für BayArena, Rathaus, Stadtbibliothek, City C und Ostermann-Arena). Zur verträglichen Abwicklung des ruhenden Verkehrs – und damit zur Sicherung des Betriebs der betroffenen Einrichtungen – werden zwei Optionen geprüft:

1. Schaffung offener Interims-Stellplätze auf den heutigen Trainingsflächen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und des SC Leverkusen 2017 e. V. sowie Reaktivierung der brachliegenden Sportflächen südlich der Dhünn; nach Rückbau der Stellplätze Herrichtung der Flächen für Sport- und Freizeitnutzungen und umfassende Begrünung.
2. Errichtung eines fünfgeschossigen Parkhauses auf den heutigen Trainingsflächen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH als dauerhafte Lösung.

Welche Variante weiterverfolgt wird, soll nach den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB entschieden werden. Mit dem Bebauungsplan 284/I+II sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der dann gewählten Variante geschaffen werden.

Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich auf den Planstand aus Frühjahr 2025 und betrachtet ausschließlich die Variante der offenen Interims-Stellplätze. Die Alternative einer Parkhauslösung wurde erst Ende 2025 entwickelt und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Darüber hinaus wurde im weiteren Verfahren die Erforderlichkeit einer vertiefenden Artenschutzprüfung erkannt.

Im weiteren Verfahren wird eine vertiefende Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung der Vorzugsvariante erstellt. Unabhängig davon gibt das vorliegende Dokument bereits Aufschluss über die potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten.

Haan, 18.02.2026

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Auftraggeber: Bayer 04 Immobilien GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer F. Carro und F. Duden
Bismarckstr. 122-124
51373 Leverkusen

Ansprechpartner

Frau A.Dannenberg
+49 214 8660 225
anne.dannenberg@tecarenaplus.de
und
Herr A.Ronn
+49 214 8660 507
alexander.ronn@tecarenaplus.de

Auftragnehmer: DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Bobenfeld 1
44652 Herne

Verfasser: Dr. Thomas Schönert
+49 201 172 1868
thomas.schoenert@dm-group.com

Alibi-Nr. 4160

Berichtsdatum: 2025-04-07

Berichtsversion: V1.1

Sitz der Gesellschaft
DMT Engineering Surveying
GmbH & Co. KG
Bobenfeld 1, D-44652 Herne

Amtsgericht Bochum
HRA 7416
Steuernummer
USt-IdNr. DE127063244

Kommunikation
Telefon: +49 2325 6376-0
Email: es@dm-group.com
Internet: www.es.dmt-group.com

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN DE75 4304 0036 0570 9902 00

Geschäftsführung
DMT Engineering Surveying
Verwaltungsgesellschaft mbH, Herne
Amtsgericht Bochum, HRB 17395

Vertreten durch die Geschäftsführer
Stefan Kruse
Alexander Reinhardt



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Grundlagen und Methodik	6
2.1	Methodik und rechtliche Grundlagen	6
2.2	Datengrundlage	8
3	Schutz von Natur und Landschaft	9
4	Das Planungsgebiet und seine Lebensraum- / Biotoptypen	12
5	Vorprüfung	16
5.1	Vorprüfung des Artenspektrums – planungsrelevante Arten	16
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	20
5.2.1	Wirkfaktoren	20
5.2.1.1	Vorbelastungen.....	21
5.2.1.2	Wirkfaktoren	21
5.3	Überschlägige Prognose der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	24
5.3.1	Säugetiere – Fledermäuse	24
5.3.2	Säugetiere – Biber	26
5.3.3	Vögel	27
5.3.3.1	Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	27
5.3.3.2	Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.....	30
5.3.3.3	Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Höhlenbäume.....	31
5.3.3.4	Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Horstbäume	34
5.3.3.5	Vögel mit Vorkommen am Lebensraumtyp Fließgewässer.....	38
5.3.3.6	Vögel mit Vorkommen am Lebensraumtyp Gebäude	42
5.3.4	Reptilien	45
5.4	Nicht planungsrelevante Arten	46
6	Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung	47
7	Maßnahmen zur Vermeidung	49
7.1	Beleuchtung	49

7.2	Glas.....	50
7.3	Weiteres.....	51
8	Gutachterliches Fazit.....	52
9	Quellenangaben	53

Tabellen

Tabelle 1:	Schutz von Natur und Landschaft.....	9
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten TK25 4907/4 Leverkusen und TK25 4908/3 Burscheid (LANUV 2025a)	17

Abbildungen

Abbildung 1:	BPlan 284/I+II – Geltungsbereich und Schutzausweisungen	2
Abbildung 2:	BPlan 284/I+II – Vorläufige Planungsphasen I und 2.....	4

1 Einleitung

Die Stadt Leverkusen plant Stadtteil übergreifend (Küppersteg, Wiesdorf) den Bebauungsplan 284/I+II. Das Plangebiet liegt südlich der Bundesautobahn (BAB) 1 (Stelze) und erstreckt sich über die offenen Fußballtrainingsflächen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH westlich des Ulrich-Haberland-Stadions, des SC Leverkusen 2017 e. V. sowie südlich der Dhünn nordwestlich der „Realschule Am Stadtpark“ im Bereich der ehemals als Sportanlage „Am Stadtpark“ genutzten Fläche. Im Bereich der BAB 1 liegt die Plangebietsgrenze an der Grundstücksgrenze zum Autobahngrundstück. Die Grenze des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt, mit der Option, dass diese im weiteren Planverfahren ggf. angepasst wird.

Anlass für den Bebauungsplan ist die in Hochlage auf einer Stelzenkonstruktion durch den Stadtteil Leverkusen-Küppersteg geführte BAB 1, die laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf das Ende ihrer Restlaufzeit zuläuft. Zudem wird seitens der auch für die Unterhaltung zuständigen Autobahn GmbH nicht ausgeschlossen, dass bereits früher Schäden auftreten können, z. B. durch das Abplatzen von Betonteilen von der Unterseite der Trägerkonstruktion aufgrund fortschreitender Korrosion. Falls und sobald sich solche Schäden andeuten, muss die gesamte Fläche unterhalb der Stelze unmittelbar gesichert und gesperrt werden. Im Zuge einer solchen Maßnahme würden dann kurzfristig ca. 1.450 Stellplätze wegfallen.

Diese dienen heute u. a. dem Betrieb der BayArena an Spieltagen. Darüber hinaus sind ganzjährig weitere Stellplätze u.a. zugunsten des Rathauses, der Stadtbibliothek, der City C sowie der Ostermann-Arena betroffen.

Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH, aber auch die weiteren von den wegfallenden Stellplätzen betroffenen Einrichtungen haben daher ein nachvollziehbares Interesse an einer vorausschauenden Planung in Bezug auf die rechtzeitige Herstellung von Ersatzstellflächen, zumal sich Lösungen für Stellplätze in dieser Größenordnung nur schwierig finden lassen.

Somit wird derzeit geprüft Stellplätze interimweise auf bisher in der Umgebung vorhandenen Grundstücken der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH sowie auf kommunalen Grundstücken, die bisher als Sportflächen genutzt werden, zu realisieren, um nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der BAB 1-Trasse Stellplätze wieder unter der Stelze anordnen zu können.

In diesem Zusammenhang soll dann auch der bisher auf der kommunalen Liegenschaft an der Tannenbergsstraße etablierte Fußballverein SC Leverkusen 2017 e.V. einen neuen Standort auf der ehemaligen Sportanlage des BV Wiesdorf südlich der Dhünn erhalten.

Die nachfolgende **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** stellt das Plangebiet inkl. räumlichem Bezug und Schutzausweisungen dar.

Abbildung 1: BPlan 284/I+II – Geltungsbereich und Schutzausweisungen

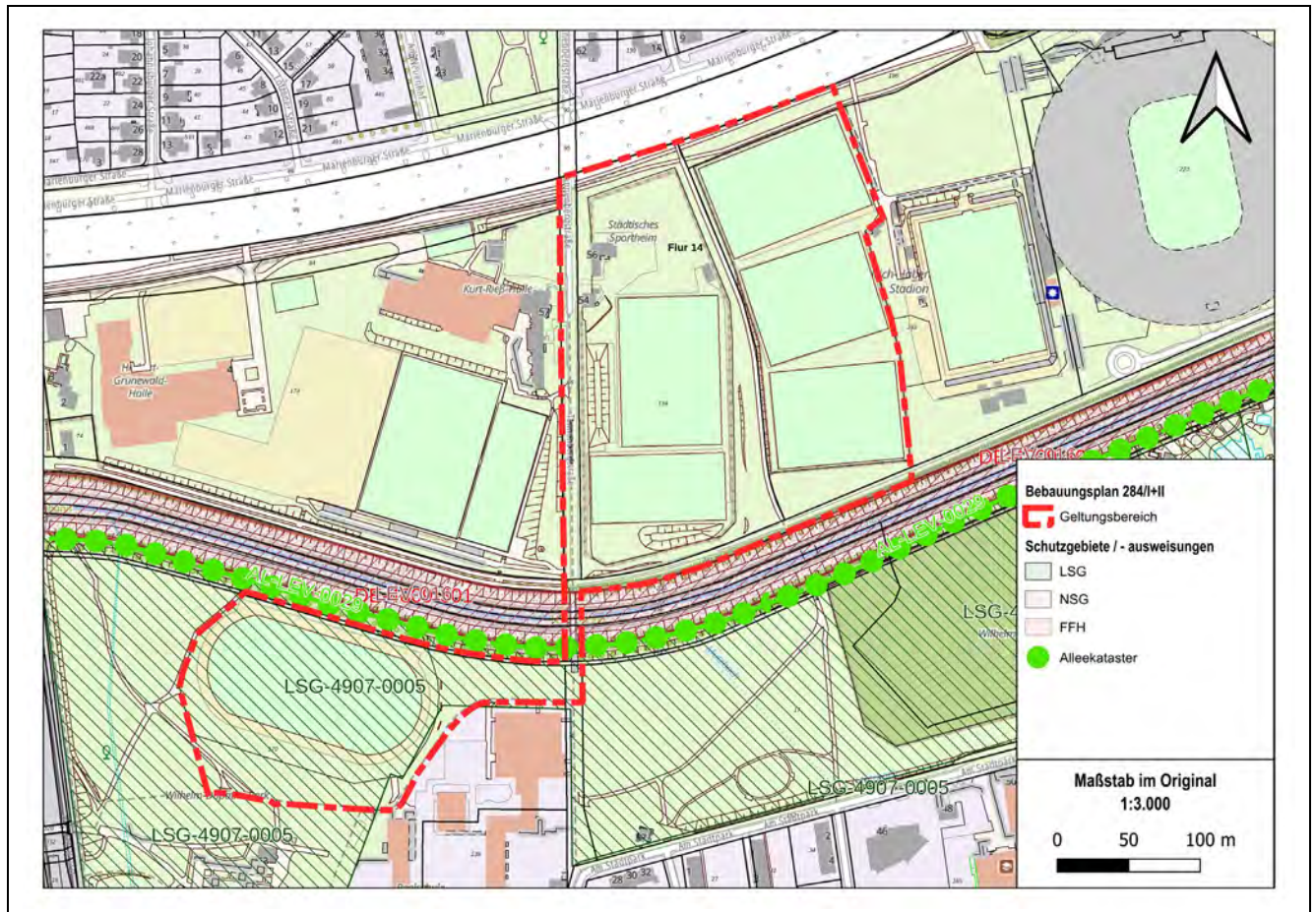
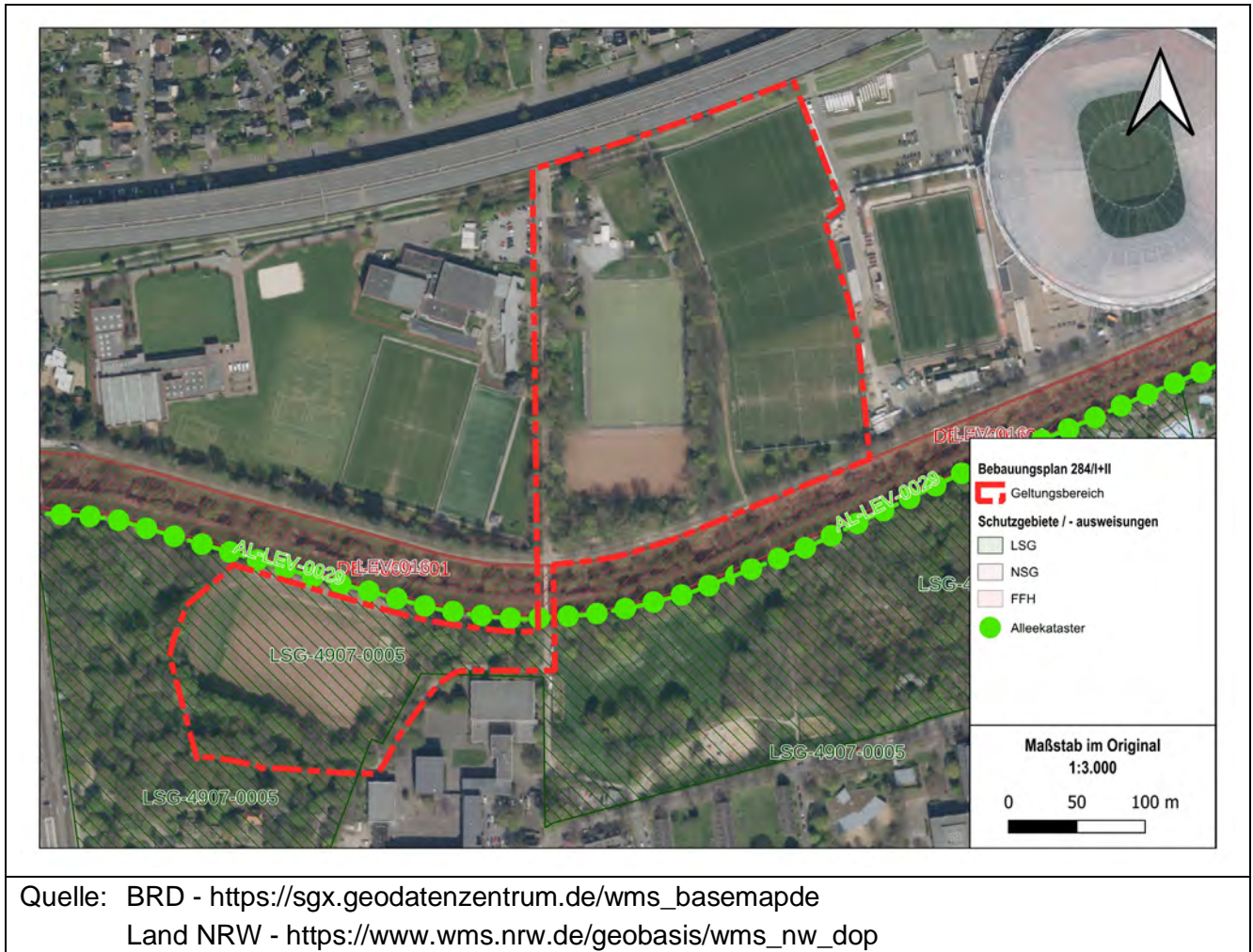


Abbildung 1: BPlan 284/I+II – Geltungsbereich und Schutzausweisungen



Die beiden Teilpläne der nachfolgenden Abbildung 2 geben den vorläufigen Planungsstand wieder. Im 1. Schritt wird die Anlage des Fußballverein SC Leverkusen 2017 e.V. auf den Sportplatz des ehemaligen BV Wiesdorf verlagert. In diesem Zuge soll am östlichen Rand des Sportplatzes ein neues Vereinsheim entstehen, welches den Verlust des derzeitigen Vereinsheims und der Infrastruktur des SC Leverkusen kompensiert. Die alten Sportrasenfläche und der Umlauf werden neu gestaltet und die alte, mittlerweile mit Brombeer-Gestrüpp zugewachsene Tribüne reaktiviert. Ebenso soll wieder eine Flutlichtanlage aufgebaut werden, die zur Ausstattung des SC Leverkusen an seinem bisherigen Standort gehören und die bis mindestens 2019 auch am Standort des BV Wiesdorf aufgestellt waren. Zugleich werden auf den bisherigen Infrastruktur- und Trainingsflächen des SC Leverkusen 192 Stellplätze im nördlichen Bereich und 811 Stellplätze im südlichen Bereich angelegt. Im 2. Schritt sollen die 192 Stellplätze einschließlich 35 Fahrrad-Stellplätzen im Bereich des SC Leverkusen wieder in einen Sportplatz umgewandelt werden und der östlich angrenzende Trainingsplatz von Bayer 04 Leverkusen in 781 PKW- und 36 Motorrad-Stellplätzen weichen.

Abbildung 2: BPlan 284/I+II – Vorläufige Planungsphasen I und 2

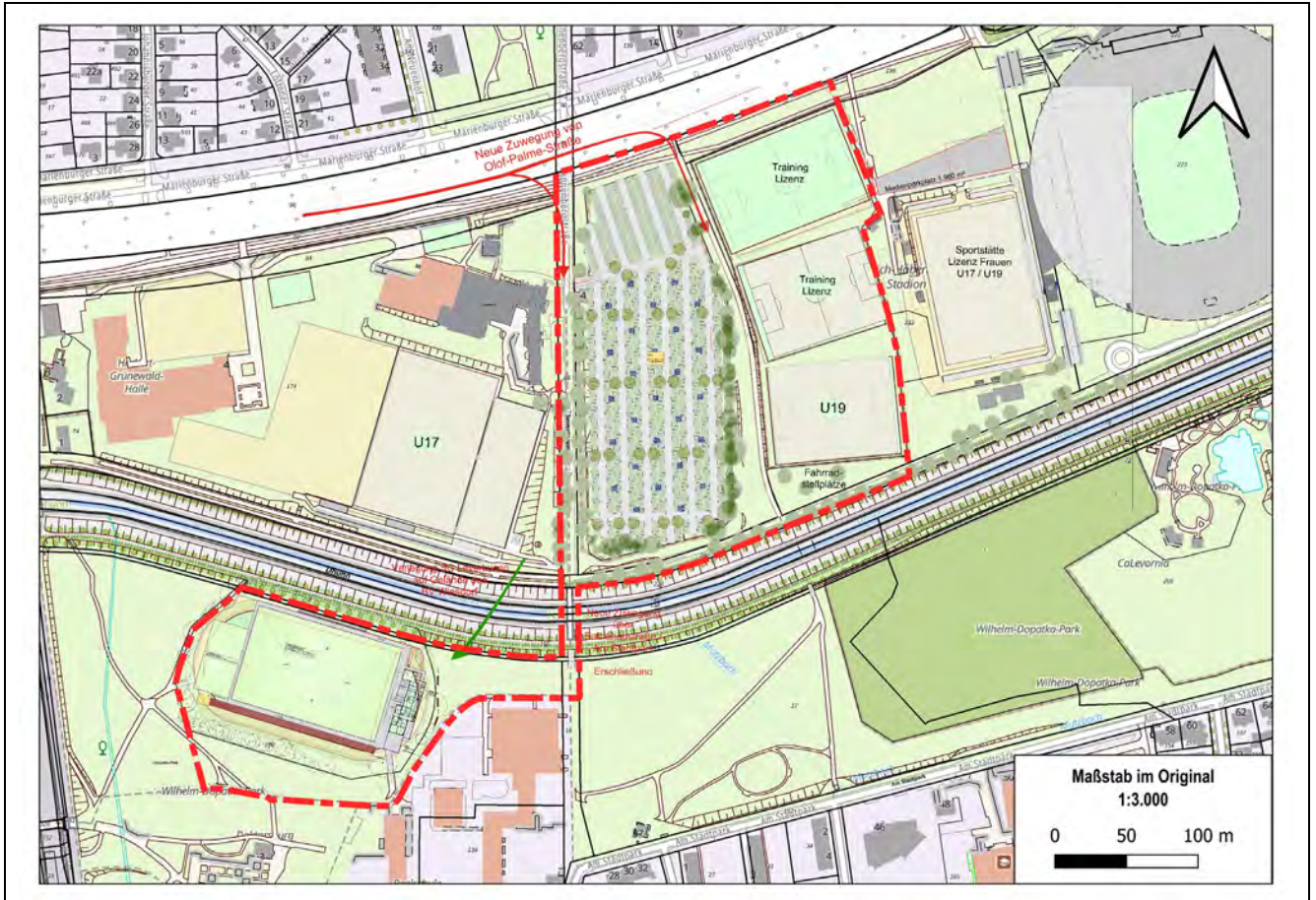
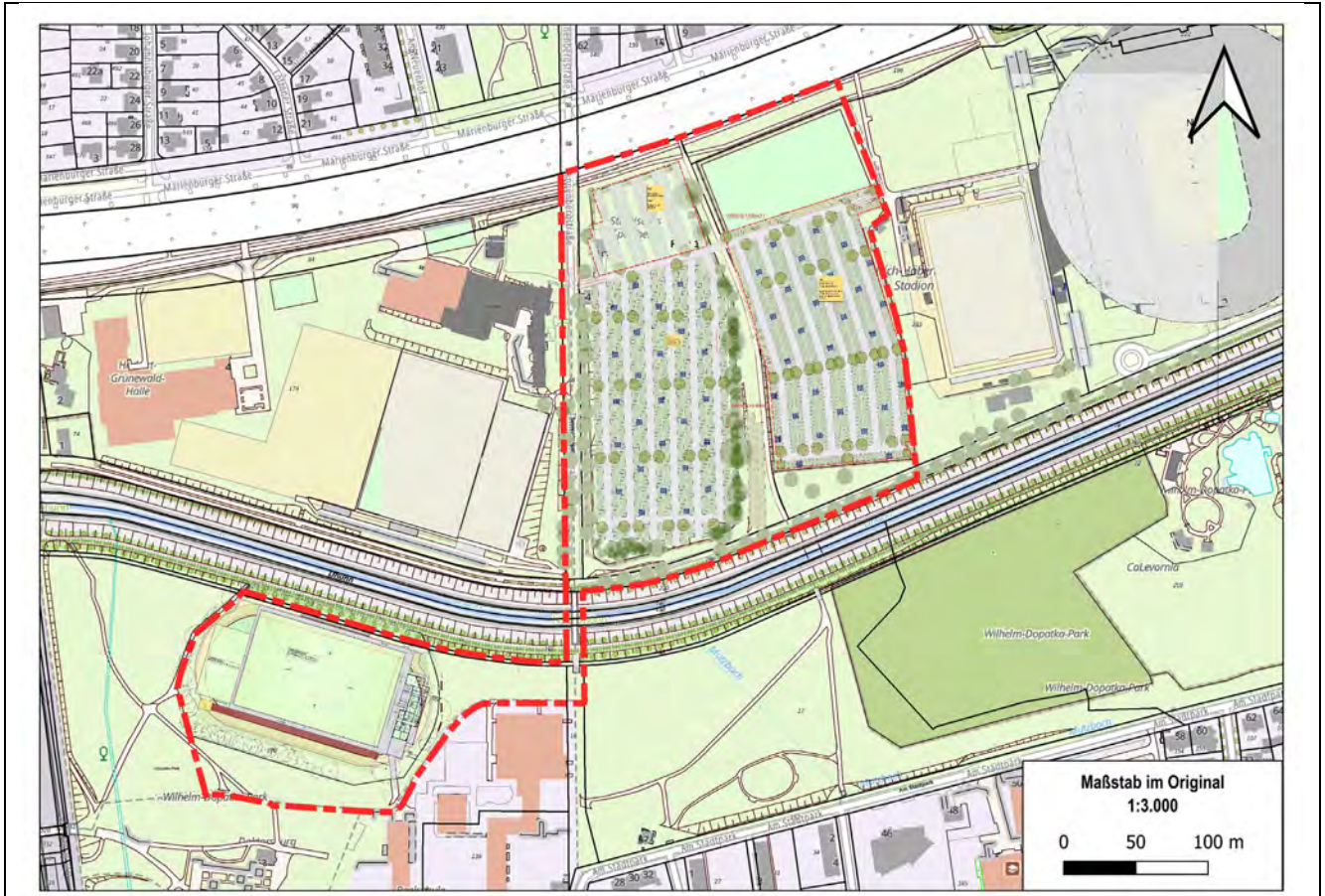


Abbildung 2: BPlan 284/I+II – Vorläufige Planungsphasen I und 2



Quelle: BRD – https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_basemapde
LAND NRW – https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
TecArena-Plus GmbH / CALLES - DE BRABANT - Landschaftsarchitekten – Bayer 04 Leverkusen – SC Leverkusen - Kunstrassenplatz Entwurf
TecArena-Plus GmbH / J.Schulze - pslandschaft.de freiraumplanung – Bayer 04 – Umbau Park- und Medienflächen Phase 1 und Phase 2

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung folgt der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV NRW – 06.06.2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBEWWV / MKULNV – 22.12. 2010) und dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2021).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die Artenschutzprüfung sollte so weit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Der Prüfungsumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

Verbot Nr. 1 – Tötungsverbot

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 2 – Störungsverbot

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

Verbot Nr. 3 – Schädigungsverbot

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 4 – Schädigungsverbot

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die oben genannten Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Eine **ASP** lässt sich in **drei Stufen** unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die **vorliegende Artenschutzprüfung** wird auf der Ebene der **Stufe I** abgearbeitet.

2.2 Datengrundlage

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten erhoben, herangezogen und ausgewertet:

- 1) Liste der „planungsrelevante Arten“¹ des vornehmlich betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4907/4 Leverkusen und des benachbarten, tangierten Quadranten TK25 4908/3 Burscheid (LANUV 2025a - abgefragt am: 16.01.2025).
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@linfos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2025b - abgefragt am: 16.01.2025)
- 3) Eigene Begehungen zur Erfassung des Lebensraumpotenzials wurden am 13.11. und 17.12.2024 sowie am 21.01.2025 durchgeführt.

¹ Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

3 Schutz von Natur und Landschaft

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS (Land NRW <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> Lanuv 2025b, abgefragt am 27.11.2024) und der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen (STADT LEVERKUSEN 2023) stellen für das Plangebiet folgende Schutzausweisungen dar:

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Biotopverbund §20.1 BNatSchG, §35 LNatSchG NRW	X		Das Plangebiet ist Teil des Biotopverbund-Objekt „VB-K-4907-007 - Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal, mehrere Teilflächen“ sowie „VB-K-4908-105 – Mittleres Dhünntal“ von besonderer bzw. herausragender Bedeutung. Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit, da zum einen die Sportanlage bereits realisiert und im Flächennutzungsplan als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportliche Einrichtung / Sportplatz“ dargestellt ist. Zum anderen wird die Dhünn im Umfeld des BPlan-Geltungsbereichs allseits von Sport- und Parkanlagen sowie Wegen begleitet.
Naturschutzgebiet §23 BNatSchG	X		Der Verlauf der Dhünn ist als Naturschutzgebiet „LEV-016 – NSG Dhünn“ ausgewiesen und schützt das gleichräumig abgegrenzte FFH-Gebiet „DE-4809-301 – Dhünn und Eifgenbach“. Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit, da die Sportanlage bereits realisiert ist und die Dhünn im Umfeld des BPlan-Geltungsbereichs allseits von Sport- und Parkanlagen sowie Wegen begleitet wird.
Nationalpark §24 BNatSchG, §36 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Nationalpark“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Biosphärenregion §25 BNatSchG, §37 LNatSchG NRW)		X	Die Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Landschaftsschutzgebiet §26 BNatSchG	X		Das Plangebiet ist im Bereich südlich der Dhünn Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4907-0005 – LSG Unteres Dhünntal“. Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit, da die Sportanlage bereits realisiert ist.
Naturpark §27 BNatSchG, §38 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Naturpark“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Naturdenkmäler §28 BNatSchG	X		Die Naturdenkmäler ND 2.3-65 und ND 2.3-66 liegen in einer Entfernung von etwa 60 m und 100 m zum Plangebiet. Das Naturdenkmal „ND 2.3-50 – Allee bzw. Baumreihe aus Platanen“ (vgl. Allee) begleitet den südlichen Deich inkl. Fuß-/Radweg der Dhünn und grenzt damit an das Plangebiet an bzw. wird von diesem kleinräumig im Bereich der Dhünn-Brücke gequert. Von dem Planvorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Naturdenkmäler aus.
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile §29 BNatSchG, §39 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen
Alleen §29.3 BNatSchG, §41 LNatSchG NRW	X		Die geschützten Allee „AL-LEV-0029 – Allee an einem Fußweg parallel zur Dhünn“ begleitet den südlichen Deich inkl. Fuß-/Radweg der Dhünn und grenzt damit an das Plangebiet an bzw. wird von diesem kleinräumig im Bereich der Dhünn-Brücke gequert. Die Allee wird zugleich im Landschaftsplan als Naturdenkmal „ND 2.3-50 – Allee bzw. Baumreihe aus Platanen“ ausgewiesen (vgl. Naturdenkmäler). Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit.
Gesetzlich geschützte Biotope §30 BNatSchG, §42 LNatSchG NRW		X	Gesetzlich geschützte Biotope sind im Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
NATURA 2000 Vogelschutzgebiet §32 BNatSchG FFH-Gebiet §32 BNatSchG		X X	Die Schutzkategorie „Vogelschutzgebiet“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen. Der Verlauf der Dhünn ist als Naturschutzgebiet „LEV-016 – NSG Dhünn“ ausgewiesen und schützt das gleichräumig abgegrenzte FFH-Gebiet „DE-4809-301 – Dhünn und Eifgenbach“. Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit, da die Sportanlage bereits realisiert ist und die Dhünn im Umfeld des BPlan-Geltungsbereichs allseits von Sport- und Parkanlagen sowie Wegen begleitet wird.
Biotopkataster		X	Der Verlauf der Dhünn wird zudem im Kataster der schutzwürdigen Biotope mit der Objektkennung „BK-LEV-0007“ dargestellt. Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit (vgl. Natura 2000 und NSG).

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Landschaftsplan			
Stadt Leverkusen – Landschaftsplan 2023			
Festsetzungskarte	X		Der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen setzt in der Festsetzungskarte den Teilbereich südlich der Dhünn als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4907-0005 – LSG Unteres Dhünn-tal“ fest.
Entwicklungskarte	X		Das Planvorhaben führt zu keiner erheblichen Betroffenheit, da die Sportanlage bereits realisiert ist. Der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen setzt in der Entwicklungskarte für den Teilbereich südlich der Dhünn das Erhaltungs- und Entwicklungsziel 1.1 „ <i>Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche Erholung an der Dhünn</i> “ fest. Das Planvorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Ziele, da die Sportanlage bereits realisiert ist.
Weitere			
Wasserschutzgebiete nach §51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG		X	Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser bzw. Heilquellenschutzgebiet. Das Plangebiet liegt ebenfalls nicht in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet.

4 Das Planungsgebiet und seine Lebensraum- / Biotoptypen

Teilbereich südlich der Dhünn – BV Wiesdorf

Die Sportanlage des BV Wiesdorf wurde Anfang der 1930er Jahre im Stadtpark Leverkusen, dem heutigen Wilhelm-Dopatka-Park, angelegt und bis zum Ende der 2010er Jahre genutzt. Nach Aufgabe der sportgebundenen Nutzung hat sich die Freifläche zum Ausführen und frei laufen lassen von Hunden etabliert.

Die Sportanlage war als Ascheplatz angelegt, mit einem rechteckigen Großspielfeld, welches von einer 400 m Laufbahn umgrenzt wird. Der östliche Rundbahninnenraum wurde mit einer Weit- und Hochsprunganlage ausgestattet, die mit Sportrasen eingegrünt wurde; der westliche Innenraum wurde vollständig mit Sportrasen begrünt.

Auch heute ist die ehemalige Nutzung noch deutlich ablesbar.

Mit Aufgabe der Nutzung als Sportplatz Ende der 2010er Jahre wurde die Pflege der Sportflächen weitgehend eingestellt, so dass mittlerweile die im Oval liegenden Sportrasenflächen verbracht sind und sich auch auf dem Ascheplatz eine noch niedrigwüchsige Vegetationsdecke etabliert hat. Von den Rändern dringen bereits Gehölze (Brombeere, Robinie, Spitz-Ahorn) in den Ascheplatz vor.

Die ehemalige „Tribüne“ am Nordrand der Spielfläche ist mittlerweile von einem ruderalen Brombeerbusch überwuchert.

Im äußeren Randbereich des Sportplatzes vermitteln Gehölzbestände aus vornehmlich Hainbuche und in geringeren Mengenanteilen Spitz-Ahorn, Silber-Ahorn, Robinie und Rotbuche zu der umgebenden Parkanlage.

Den Nordrand der Sportanlage begrenzt eine Allee aus Platanen, die als Kopfbäume gepflegt werden. Die Allee ist als Naturdenkmal ND 2.3-50 und als geschützte Allee AL-LEV-0029 ausgewiesen (vgl. Kap. 3).

Im Nordwesten und Nordosten des Sportplatzes wurde bei der Begehung jeweils eine Robinie mit älteren (verlassenen) Buntspechthöhlen angetroffen. Auf der Südwestseite des Platzes wurden zwei Hainbuche mit typischen Einbuchtungen / Einwallungen festgestellt, die jedoch nicht von Vögeln genutzt wurden. Weitere Höhlen sind in den Kopfbäumen (Platanen) am Deichweg der Dhünn sowie einzeln in Bäumen des Wilhelm-Dopatka-Parks beobachtet.

Alle Höhlen deuteten auf den ersten Blick nicht auf eine Nutzung durch Fledermäuse hin, typische Spuren (Kratzspuren, Urin-/Kotspuren bzw. Spuren von Körperfett) fehlten.

Horste wurden im Gebiet keine entdeckt.

Die zwar eingezäunte und mit einem Tor versehene Sportanlage wird, wie bereits oben beschrieben, von Hundehaltern zum Ausführen und frei laufen lassen der Hunde intensiv genutzt. Dementsprechend ist dieser Bereich vielfältigen Störungen ausgesetzt.

Der umgebende Wilhelm-Dopatka-Park wird von verschiedenen Nutzergruppen zur Querung, örtlichen Naherholung und zum Hundeausführen intensiv genutzt. Zwischen dem Gelände des BV Wiesdorf und der Dhünn-Brücke wird als Freizeit- und Kinderattraktion vom Dampfbahn Leverkusen e.V. in der Sommersaison eine Dampfbahn betrieben.

Südöstlich an den BV Wiesdorf grenzt die „Realschule am Stadtpark“ an.

Teilbereich nördlich der Dhünn

Der Teilbereich nördlich der Dhünn wurde in den 1950er Jahren als Sportzentrum entwickelt, mit dem Ulrich-Haberland-Stadion als Schwerpunkt. Zwischen der Bismarkstraße inkl. der BayArena im Osten und der Windhorststraße im Westen reihen sich im Sportpark Leverkusen die Sportstätten des Breiten- und Spitzensports auf.

Die Sportstätten sind vornehmlich durch Kunstrasenplätze und einen Ascheplatz, sowie einem Vereinsheim, einem Wohnhaus und Infrastruktureinrichtungen geprägt. Der Bereich des SC Leverkusen wird jedoch entlang seiner West-, Süd- und Ostseite von einer lockeren Baumhecke aus teils lebensraumtypischen Gehölzarten mittleren bis teils starken Baumholzes begleitet.

Der Gehölzbestand weist keine Horste auf. Wie auch im südlichen Teilbereich gibt es hier wenige (ca. 3-5 Bäume) Bäume, die Astausfaltungen und Buntspechthöhlen haben. Diese Bäume, stehen am Süd- und Ostrand der Sportanlage im Kontakt zu den Fuß- und Radwegen. In einem Fall (Baum an der Südgrenze zur Dhünn) könnte eine ehemalige Buntspechthöhle von Fledermäusen genutzt (aktuell / zurückliegend ?) sein.

Die Dhünn selber ist im Plangebiet durch einen naturfernen Ausbau mit einem Doppeltrapezprofil gekennzeichnet.

Weiteres

Fuß- und Radwege begleiten bzw. queren den Geltungsbereich des Bebauungsplans.



Gehweg zwischen Autobahn (Stelze) und SC Leverkusen; Blickrichtung Osten



Sportplatz des SC Leverkusen, Blickrichtung Tannenbergstraße / Dhünn nach Nordosten



Tannenbergstraße / Dhünn; Blickrichtung nach Norden



Fuß- / Radweg auf der nördlichen Dhünnseite; Blickrichtung Tannenbergstraße nach Osten



Fußweg zwischen SC Leverkusen und Bayer 04 Leverkusen; Blickrichtung Dhünn nach Norden



Brücke über die Dhünn; Blickrichtung Süden



Dhünn; Blickrichtung vom Fußweg auf der Südseite / Höhe der Brücke nach Westen



Fuß- / Radweg zwischen der „Realschule am Stadtpark“ und der Dampfbahn; Blickrichtung nach Osten



Sportplatz des BV Wiesdorf; Blickrichtung vom Eingangstor nach Westen



Sportplatz des BV Wiesdorf; Blickrichtung nach Westen



Sportplatz BV Wiesdorf; Blickrichtung Osten



Wilhelm-Dopatka-Park südlich des BV Wiesdorf; Blickrichtung Osten

5 Vorprüfung

5.1 Vorprüfung des Artenspektrums – planungsrelevante Arten

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten erhoben, herangezogen und ausgewertet:

- 1) Liste der „planungsrelevante Arten“² der betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4907/4 Leverkusen und TK25 4908/3 Burscheid (LANUV 2025a - abgefragt am: 16.01.2025).
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@linfos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2025b - abgefragt am: 16.01.2025)
- 3) Eigene Begehungen zur Erfassung des Lebensraumpotenzials wurden am 13.11. und 17.12.2024 sowie am 21.01.2025 durchgeführt.

Die Tabelle 2 stellt die LANUV-Auswertung der „planungsrelevanten Arten“ (LANUV 2025a – abgefragt am: 16.01.2025) für den Bereich der betroffenen Messtischblatt-Quadranten (TK25 4907/4 Leverkusen und TK25 4908/3 Burscheid). Darüber hinaus erbrachte die Abfrage des Fundortkatasters der @linfos-Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2025b – abgefragt am: 16.01.2025) keine weiteren Hinweise.

Für die Tierarten wird der Status im Planungsgebiet, die Gefährdung nach der Roten Liste von Deutschland (MEINING et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, RYSLAVY et al. 2021) und Nordrhein-Westfalen (MEINING et al. 2011, GRÜNEBERG ET AL. 2016, SUDMANN ET AL. 2016), das mögliche Vorkommen im Lebensraumtyp und der Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL) Region angegeben.

² Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4907/4 Leverkusen und TK25 4908/3 Burscheid (LANUV 2025a)

Art	RL		Erhalt ATL / KON	TK 4907-4/ 4908-3	Vorkommen im Lebensraumtyp						St
	D	NRW			KG	GP	HöB	HoB	FG	Geb	
Säugetiere											
Europäischer Biber (Castor fiber)	V	3	G+/G+	./x	Na					FoRu! Na	N
Zweifarbflieermaus (Vespertilio murinus)	D	R	G/G	x/x	(Na)	Na				(Na)	FoRu
Zwergflieermaus (Pipistrellus pipistrellus)	*	*	G/G	./x	Na	Na	FoRu			(Na)	FoRu!
Vögel											
Baumfalke (Falco subbuteo)	V	3	U/U	./x	(Fo Ru)				FoRu!	Na	N
Baumpieper (Anthus trivialis)	V	3	U-/U-	./x	FoRu						N
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3	3		x/x	FoRu	(Fo Ru), (Na)					N
Eisvogel (Alcedo atthis)	*	*	G/G	./x		(Na)				FoRu!	N
Feldlerche (Alauda arvensis)	3	3	U-/U-	x/x							N
Feldschwirl (Locustella naevia)	2	3	U/U	./x	FoRu					(Fo Ru)	N
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)	V	2	S/S	x/x		FoRu				FoRu	FoRu
Girlitz (Serinus serinus)	*	2	S/U	x/x		FoRu! Na					N
Graureiher (Ardea cinerea)	*	*	G/.	x/.	(Fo Ru)	Na			FoRu!	Na	N
Habicht (Accipiter gentilis)	*	3	U/G	x/x	(Fo Ru), Na	Na			FoRu!		N
Heidelerche (Lullula arborea)	3	*	U+.	x/.							N
Kiebitz (Vanellus vanellus)	2	2	S/.	x/.							N
Kleinspecht (Dryobates minor)	*	3	U/G	x/x	Na	Na	FoRu!				N
Kuckuck (Cuculus canorus)	3	*	U-/U-	./x	Na	(Na)					N
Löffelente (Anas clypeata)	3	*	G/.	x/.						Ru	R/W
Mäusebussard (Buteo buteo)	*	*	G/G	x/x	(Fo Ru)				FoRu!		N
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	3	3	U/U	x/x		Na				(Na)	FoRu!
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	*	*	G/G	./x			FoRu!				N
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	*	3	U/S	x/x	FoRu!	FoRu				(Fo Ru)	N
Neuntöter (Lanius collurio)	*	V	U/G-	./x	FoRu!						N
Pirol (Oriolus oriolus)	V	1	S/.	x/.	FoRu	((Fo Ru)					N
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	V	3	U/U-	x/x	(Na)	Na				(Na)	FoRu!
Rebhuhn (Perdix perdix)	2	2	S/.	x/.		(Fo Ru)					N
Rohrhammer (Emberiza schoeniclus)	*	3	G/U	x/x							N
Schleiereule (Tyto alba)	*	*	G/G	x/x	Na	Na					FoRu!
Schwarzmilan (Milvus migrans)	*	*	G/.	x/.					FoRu!	Na	N
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	*	*	G/G	./x	(Na)		FoRu!				N

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4907/4 Leverkusen und TK25 4908/3 Burscheid (LANUV 2025a)

Art	RL		Erhalt ATL / KON	TK 4907-4/ 4908-3	Vorkommen im Lebensraumtyp						St
	D	NRW			KG	GP	HöB	HoB	FG	Geb	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	*	G/G	x/x	(Fo) (Ru), Na	Na		FoRu!			N
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	U/U	x/x		Na	FoRu!			FoRu	N
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	V	3	U/.	x/.	(Fo) (Ru)	((Fo) (Ru)	FoRu!			FoRu!	N
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	V	*	G/.	x/.					Ru		R/W
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	V	3	G/G	x/x							N
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	*	V	G/G	x/x					FoRu		N
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	*	G/G	x/x	(Fo) (Ru)	Na		FoRu		FoRu!	N
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	1	S/S	./x	FoRu	(Na)					N
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	*	*	G/G	x/x	Na	Na	FoRu!			FoRu!	N
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*	3	U/U	x/x	Na	Na		FoRu!			N
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	*	*	G/.	x/.	(Fo) Ru)						N
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	*	*	G/.	x/.					Ru, Na		R/W
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	*	*	G/.	x/.		(Na)				FoRu!	N
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	*	3	U/G	x/x							N
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	V	2	S/U	./x	Na			FoRu!			N
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2	2	S/.	x/.							N
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	*	*	G/G	x/x					FoRu		N
Reptilien											
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	G/G	./x	(Fo) Ru)	FoRu				(Fo) Ru)	N
Es bedeuten											
RL – Rote Liste											
0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = nicht gefährdet; D = Daten nicht ausreichend; G = Gefährdung anzunehmen; I = gefährdete wandernde Art; k.a. = keine Angaben; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; Neo = „Neozoen“ sind Tierarten, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten; V = Vorwarnliste											
Erhalt – Erhaltungszustand in der biogeografischen Region NRW (ATL = atlantisch; KON = kontinental): G = günstiger Erhaltungszustand; U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand; S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand; unbek. = unbekannt; - = Tendenz – abnehmend; + = Tendenz - zunehmend											
Lebensraumtyp: KG = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; GP = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; HöB = Höhlenbäume; HoB = Horstbäume; FG = Fließgewässer; Geb = Gebäude Na = Nahrungs-/Jagdhabitat; Fo = Fortpflanzungsstätte; Ru = Ruhestätte; () = eingeschränkte Funktion; ! = Schwerpunkt											
St – Status:											
Auswertung der LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten (2025a)											
N = Nachweis (BV - Brutvorkommen – nur bei Vögeln) ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden R/W = Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden											

Die obige Tabelle 2 stellt die potenziell im Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Diesbezüglich wird angemerkt, dass sich deren Nachweis auf den Bereich der betroffenen Messtischblatt-Quadranten bezieht, die eine Größe von jeweils ca. 30 km² umfassen. Der Nachweis liegt damit nicht zwangsläufig im Planungsgebiet, vor allem dann nicht, wenn der Lebensraum dort nicht oder nur sub-optimal ausgebildet ist.

Das Plangebiet selbst wird, wie bereits auch im Kapitel 4 (S. 12) beschrieben, von den Lebensraumtypen

- KG = Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
 - GP = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (hier inkl. Sportplatzflächen)³
- geprägt.

Einen geringen Flächenanteil am Plangebiet haben die Lebensraumtypen

- HöB = Höhlenbäume und
- HoB = Horstbäume

sowie die angrenzend vorkommenden Lebensraumtypen

- FG = Fließgewässer und
- Gb = Gebäude.

Für diese Lebensräume sind aus der Tabelle 2 folgende Artengruppen und die potenziell dort vorkommenden Arten zu betrachten

- Säugetiere – Fledermäuse:
 - Fließgewässer
Biber
 - Gebäude
Zwergfledermaus
Zweifarbflodermaus
- Vögel:
 - Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Baumpieper, Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter, Pirol und Turteltaube
 - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Girlitz, Kuckuck (Nahrungshabitat), Rebhuhn
 - Höhlenbäume
Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz

³ Sportplätze werden in der Liste der Lebensraumtypen nicht aufgelistet, könnten aber bedingt bei den „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ eingeordnet werden.

- Horstbäume
Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Schwarzmilan, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard
- Fließgewässer
Eisvogel, Flußregenpfeifer, Löffelente, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohsänger, Waldwasserläufer, Zwergtaucher
- Gebäude
Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Wanderfalke
- Reptilien:
 - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken / Gebäude
Zauneidechse

Für alle übrigen Arten der Tabelle 2 wird keine potenzielle Nutzung der Lebensraumtypen des Plangebietes angegeben. Dies trifft auf die folgenden Vogelarten zu:

- Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Rohrammer, Weidenmeise, Wiesenpieper

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umwelt- insbesondere der artenschutzrelevanten Projektwirkungen stellt die in Kapitel 1 Einleitung (S. 1) skizzierte Beschreibung des Planungsvorhabens dar.

5.2.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Entstehung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden:

- Baubedingt sind diejenigen Wirkfaktoren, die während der Bauphase auftreten und vom Baufeld und Baubetrieb ausgehen. Sie können deshalb zeitlich begrenzt sein, aber auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören beispielsweise die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Zufahrten, Schadstoffimmissionen und Lärm durch Baufahrzeuge oder Wasserhaltung.
- Die anlagebedingten Wirkfaktoren treten dauerhaft auf, da sie in der Regel vom Bauwerk selbst ausgehen. Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren können insbesondere Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Bodenauf- oder Bodenabtrag, Zerschneidung usw. gezählt werden.
- Die betriebsbedingten Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage. Hierzu gehören z.B. Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Pflegemaßnahmen, Kollisionen von Tieren u.a..

5.2.1.1 Vorbelastungen

Auf das Plangebiet wirken derzeit folgende Beeinträchtigungen ein:

- Allgemein
 - Beunruhigung durch die intensive Nutzung der vorhandenen Wegebeziehungen im und um den Sportpark und im Wilhelm-Dopatka-Park
 - Intensiver Spiel- und Trainingsbetrieb auf den Sportplätzen
- Speziell BV Wiesdorf
 - Beunruhigungen und Beeinträchtigungen der ehemaligen Sportflächen infolge des intensiven Ausführens von Hunden, die teilweise frei umherlaufen;
 - Beunruhigung und Verschallung von der angrenzenden Schule;
 - Die Sportanlage war bereits ab Ende der 2000er mit einer Flutlichtanlage ausgestattet, die erst nach 2019 abgebaut wurde

Insgesamt ist das Plangebiet durch die Sportplätze, die angrenzende Autobahn und DB-Bahnstrecke, die Realschule, die Dampfbahn und andere Nutzungen anthropogen stark überformt.

5.2.1.2 Wirkfaktoren

Da beim vorliegenden Planvorhaben die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren eng miteinander verbunden sind, ist eine strikte Trennung nur schwer zu vollziehen, so dass die projektspezifischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nachfolgend zusammengefasst werden.

Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Wirkungen betreffen vor allem die Inanspruchnahme derzeitiger Trainings- und Spielflächen der aktiven Sportplätze von Bayer 04 Leverkusen und SC Leverkusen sowie des seit einigen Jahren ungenutzten Platzes des BV Wiesdorf.

Die vornehmlich als Kunstrasen- und Ascheplätze angelegten Flächen sollen nördlich der Dhünn in Stellplätze mit späterem Teilrückbau in einen Kunstrasenplatz umgewandelt werden.

Auf dem Gelände des BV Wiesdorf soll auf dem derzeitigen Ascheplatz ein Kunstrasenplatz sowie ein Vereinsheim entstehen. Die Tribüne wird reaktiviert und Flutlichtmasten wieder aufgebaut.

Die Baumaßnahmen erfolgen nach derzeitigem Kenntnisstand im Bestand der Sportanlagen, ohne Gehölzinanspruchnahme.

Eine betriebsbedingte Wirkung entfällt.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Der Wirkfaktor fasst bau- und anlagebedingte Wirkungen zusammen, die zu einer Zerschneidung von Verbundstrukturen beitragen, woraus Trenn- und Verinselungseffekte resultieren können.

Barriere- bzw. Zerschneidungswirkungen gehen von dem Vorhaben nach derzeitigem Ermessen nicht aus. Die bisher sehr intensiv genutzten, vegetationsfreien Flächen werden auch künftig intensiv genutzt, auch wenn sich die Nutzungsform ändert. Die angrenzenden Biotop- und Nutzungstypen wie z.B. die teilweise umgebenden und eingrünenden Gehölzbestände mit möglichen Leitfunktionen bleiben strukturell erhalten.

Dass Naturschutz- und FFH-Gebiet der Dhünn - „LEV-016 – NSG Dhünn“ / „DE-4809-301 – Dhünn und Eifgenbach“ erfährt durch die Maßnahmen keine zusätzliche Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung. Betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen entfallen.

Lärmimmissionen

Insbesondere bau- und zum Teil auch anlagebedingt könnte es durch Lärm zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Störungsempfindliche planungsrelevante Arten z.B. der Fledermäuse und Vögel könnten durch den Eintrag von Lärm in ihre Lebensräume temporär verdrängt werden.

Die baubedingte Verlärmung ist jedoch vorübergehend und endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Von den betroffenen Flächen des Sportparks inkl. der Sportanlage des BV Wiesdorf gehen nutzungsbedingt selbst Lärmemissionen aus. Ebenso wirken von den angrenzenden Nutzungen wie der Autobahn BAB 1, der Bahnstrecke westlich des Gebietes, der „Realschule am Stadtpark“ sowie von der intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung auf den öffentlichen Wege und Plätzen / Parkanlage Lärmimmissionen auf das Gebiet und sein Umfeld.

Die angestrebten Umnutzungen der Sportflächen bzw. der Wiederaufnahme der Nutzung der Sportanlage des BV Wiesdorf führen somit bau- und anlagebedingt wie auch betriebsbedingt zu keiner artenschutzrechtlich erheblichen Mehrbeeinträchtigungen.

Optische Störungen

Neben den Lärm- könnten auch baubedingte Lichtimmissionen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen z.B. bei nahrungssuchenden Fledermäusen und dämmerungsaktiven Vögeln (Eulen) führen. Die baubedingten Arbeiten erfolgen jedoch in der Regel antizyklisch zum Aktivitätsrhythmus dieser Artengruppen. Zudem gehen bereits vom Sportpark nördlich der Dhünn und den dortigen Flutlichtanlagen optische Störungen aus.

Des Weiteren ist mit anlage- und betriebsbedingten Störungen zu rechnen, die aus dem Einsatz der bestehenden Flutlichtbeleuchtung im Sportpark nördlich der Dhünn und im Bereich der reaktivierten Sportanlage des BV Wiesdorf / SC Leverkusen resultieren. Diese Lichtquellen und die damit verbundenen Immissionen sind jedoch seit langem betrieblicher Bestandteil des Sportparks nördlich der Dhünn und waren bis mindestens 2019 betrieblicher Bestandteil der Sportanlage des BV Wiesdorfs und sollen nun durch eine neue Flutlichtanlage ersetzt werden.

Im Hinblick auf die derzeitige Nutzung im Bereich des Sportparks und die nur temporär ausgesetzte Nutzung der Sportanlage des BV Wiesdorf ergibt sich somit keine Verschlechterung des Zustands und damit keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

Da die Lichtimmissionen der Beleuchtungsanlagen Auswirkungen auf den nächtlichen Vogelzug haben können und auch Fledermäuse und Insekten von den künstlichen Lichtquellen in ihrem Verhalten beeinträchtigt werden können, wird jedoch angeraten, die betriebsbedingten Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und bei dem Lichtkonzept die DIN EN 12193 Sportstättenbeleuchtung sowie die Hinweise der Lanuv zu „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ zu berücksichtigen.

Entsprechende Vorgaben zur Lichtgestaltung (vgl. Kapitel 7.1, Seite 49 können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

Stoffeinträge

Artenschutzrelevante und erhebliche Stoffeinträge sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen kommen, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten der umgebenden Gehölzbestände bzw. des Naturschutz- und FFG-gebietes Dhünn-Aue beeinträchtigen könnten.

Die Erschütterungen treten aber allenfalls temporär auf und beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Erschütterungsquell. Von einer artenschutzrelevanten erheblich störenden Wirkung ist nicht auszugehen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Erschütterungen zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Durch das Planungsvorhaben entstehen keine Hindernisse mit erheblichem Kollisionsrisiko. Dies trifft auch für das geplante Vereinsheim auf der Sportanlage des BV Wiesdorf zu, welches in 1-geschossiger Bauweise errichtet werden soll.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist somit nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Unabhängig davon sollten die entsprechenden Vorgaben zum Bauen mit Glas (vgl. Kapitel 7.2, Seite 50) Berücksichtigung finden.

5.3 Überschlägige Prognose der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.3.1 Säugetiere – Fledermäuse

Zweifarbfladermaus

„Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Zwergfledermaus

„Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.“

(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Die Zweifarbfliegermaus könnte bedingt Quartiere am benachbarten Schulgebäude finden. Auf jeden Fall könnten Zweifarbfledermäuse aus geeigneteren Quartieren der Umgebung das Plangebiet auf ihren Transfer- und Jagdflügen als Teilhabitate nutzen.

Die Zwergfledermaus hat an und in den Gebäuden des Plangebietes (**Vereinsheim und Wohngebäude Tannenbergsstraße**) wahrscheinlich kein Quartier in Form von Wochenstuben. **Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse, insbesondere Männchen, dort Einzelquartiere aufsuchen.** Vor allem aber kommen wahrscheinlich geeignete Gebäude der Umgebung als Quartiere in Betracht wie aber auch eventuell die wenigen Baumhöhlen des Plangebietes. Diese Baumquartiere nutzt die Zwergfledermaus dann aber unter den bereits gegebenen Stör-Bedingungen. Im Weiteren ist wohl davon auszugehen, dass Zwergfledermäuse, die einen Schwerpunkt im siedlungsnahen Bereich haben, entlang der Gehölzstrukturen wie ggf. auch der Lichtquellen im gesamten Plangebiet jagen.

Bei einem Abriss des Vereinsheims und des benachbarten Wohngebäudes ist die Baumaßnahme deshalb durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.

In Bezug auf den Wirkfaktor „Licht“ verhält sich die Zweifarbfledermaus „opportunistisch“ (VOIGT, C.C. 2019), d.h. unter bestimmten Bedingungen, z.B. bei der Nahrungssuche, sucht sie auch Standorte mit Kunstlicht auf, da der mögliche Vorteil eines höheren Insektenvorkommens in der Nähe von Kunstlicht das potenziell erhöhte Risiko, gefressen zu werden, überwiegen kann. Bei der Jagd wie auch bei Transferflügen fliegt die Zweifarbfledermaus, wie auch z.B. Fledermäuse der Gattungen Nyctalus, typischerweise im offenen Luftraum, über Vegetation oder Gebäuden und zeigt in diesen Höhen weniger eine Meideverhalten gegenüber beleuchteten Strukturen (ZSCHORN, M. UND M. FRITZE 2022). ZSCHORN, M. UND M. FRITZE (2022) stellen sie auch der Gruppe der lichttoleranten Arten bei.

Und auch für die Zwergfledermaus gilt nach (ZSCHORN, M. UND M. FRITZE 2022), dass sie sich bei ihrer Jagd „opportunistisch“ verhalten und unter entsprechenden Verhältnissen auch im Umfeld der Lichtquellen nach Insekten jagen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus wird nicht angenommen, **unter der Voraussetzung, dass der Abriss des Vereinsheims und des benachbarten Wohngebäudes durch eine ökologische Baubegleitung begleitet wird.**

! Zusammenfassend liegen für den Fall eines möglichen Vorkommens der Zweifarbfledermaus und / oder Zwergfledermaus, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme für die Zwergfledermaus, keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.2 Säugetiere – Biber

„Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite. Der Biber kann seinen Lebensraum aktiv gestalten, zum Beispiel indem er Gewässer gezielt durch Dämme aufstaut. Durch das Fällen von Bäumen trägt er zur Verjüngung von Auwald sowie zur Verbreitung von Weidenstecklingen bei. Biber leben in Familienverbänden mit 2 bis 8 Tieren (Eltern mit Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr). Die Paarungen erfolgen von Januar bis März, nach drei Monaten werden 2 bis 4 Jungtiere geboren. Im Herbst wird die Burg winterfest gemacht, und es werden Nahrungsvorräte für den Winter angelegt. Ab dem 2. Lebensjahr wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 25 (max. 100) km zurück.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Der Biber soll im Bereich der Dhünn Vorkommen haben, so z.B. bei Schlebusch wie auch nahe der Wuppermündung in Bürrig. Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen im betroffenen Fließgewässerabschnitt der Dhünn nicht zu erwarten. Hinweise auf Aktivitäten des Bibers wurden im betroffenen Ufer- / Deichbereich der Dhünn auch nicht festgestellt. Gleichwohl kann der Biber natürlich den Bereich queren. Eine Beeinträchtigung des Bibers wäre darüber hinaus nicht zu erwarten, da sich die Gegebenheiten seines Lebensraums nicht verändern.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Bibers im Plangebiet und damit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.3 Vögel

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Vogelarten gemäß ihrer Ansprüche an den Lebensraum zu Gilden zusammengefasst.

5.3.3.1 Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Zu den Vögeln, welche Vorkommen im Lebensraumtyp Kleingehölze haben können, gehören Baum-
pieper, Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter Priol und Turteltaube.

Baumpieper

*„Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moor-
gebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere
können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8
Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende
April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die
letzten Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)*

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist nicht zu erwarten, dass Baumpieper
eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte im Plangebiet haben.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Baumpiepers im Plan-
gebiet und damit für das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Bluthänfling

*„Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und
Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig
verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tief-
landgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-
, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.
Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken,
Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In
NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der
zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner
Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort
befindet sich in dichten Büschen und Hecken.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)*

Gemäß seiner Lebensraumsprüche **könnte der Bluthänfling** die Gehölzbestände des Plangebietes als Lebensraum nutzen und dort **eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte haben**, unter der Voraussetzung, dass er die bereits bestehenden Beunruhigungen toleriert. Eine **erhebliche Beeinträchtigung des Bluthänflings** wäre deshalb **nicht zu erwarten**, da der Lebensraum erhalten bleibt.

- ! Zusammenfassend liegen für den Fall eines möglichen Vorkommens des Bluthänflings im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Nachtigall

„Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Nachtigall im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Neuntöter

„Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Neuntötters im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Neuntötters im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Pirol

„Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über in Afrika südlich der Sahara verbringt. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Das Planungsgebiet entspricht nicht dem typischen Lebensraum des Pirols, der nicht hier im anthropogen stark überformten Bereich, sondern wahrscheinlicher in den Pappel-Beständen im Mündungsbereich der Dhünn in den Rhein anzutreffen ist. Eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Pirols ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Pirols im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Turteltaube

„Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Turteltaube im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.3.2 Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Zu den Vögeln, welche Vorkommen im Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache“ haben können, gehören der Girlitz, Kuckuck (Nahrungshabitat) und Rebhuhn.

Girlitz

„Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Die Gehölzbestände des Plangebietes sowie des angrenzenden Wilhelm-Dopatka-Parks **könnten Lebensraum für den Girlitz und damit eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte bieten**, Nadelbäume als bevorzugter Neststandort fehlen jedoch weitgehend. Da die Gehölzbestände von der Planungsmaßnahme nicht in Anspruch genommen werden und der Girlitz mit dem Lebensraum Stadt und Park vertraut ist, **können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden**, sofern der Girlitz im Gebiet vorkommen sollte.

- ! Zusammenfassend liegen für den Fall eines möglichen Vorkommens des Girlitz im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Kuckuck (Nahrungshabitat)

„Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Kuckucks im Plangebiet nicht zu erwarten. Mit dem oben beschriebenen Lebensraum „Parklandschaft“ ist eine großflächige, parkähnliche Landschaft mit Wechsel aus Offenland und Einzelgehölzen bzw. Baumgruppen gemeint, nicht aber ein Stadtpark wie der Wilhelm-Dopatka-Park. Es kann

jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kuckuck z.B. aus dem Rheinauenbereich hier nach Nahrung sucht, was auch weiterhin möglich sein wird.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Für den Fall, dass der Kuckuck das Plangebiet als Nahrungshabitat aufsucht, würde dem auch künftig nichts entgegenstehen.

Rebhuhn

„Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Mit einem Lebensraumschwerpunkt in der offenen Kultur- und Ackerlandschaft gehört das Planungsgebiet nicht zum typischen Habitat des Rebhuhns. Eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Art kann deshalb für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.3.3 Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Höhlenbäume

Zu den Vögeln, welche Vorkommen im Lebensraumtyp „Höhlenbaum“ haben können, gehören der Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz und Waldkauz.

Kleinspecht

„Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Der Kleinspecht könnte ggf. in den Gehölzbeständen des Plangebietes bzw. im angrenzenden Wilhelm-Dopatka-Park **eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte haben**, unter der Voraussetzung, dass er sowohl die bereits bestehenden Beunruhigungen toleriert. **Hinweise** zu einem Vorkommen des Kleinspechts (Kleinspechthöhlen) **wurden jedoch nicht beobachtet** und es erscheint aufgrund der Lebensraumausstattung auch eher unwahrscheinlich. Eine **erhebliche Beeinträchtigung** der Art wäre jedoch **nicht zu erwarten**, da der Lebensraum erhalten bleibt.

! Zusammenfassend liegen für den möglichen Fall eines Vorkommens des Kleinspechts im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Mittelspecht

„Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Kleinspechts im Plangebiet nicht zu erwarten.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Mittelspechts im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Schwarzspecht

„In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Schwarzspechts im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Schwarzspechts im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Star

„Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Im Plangebiet wurden wenige Buntspechthöhlen beobachtet, die ggf. dem Star als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten dienen könnten. Ein **Vorkommen** des Stars im Gebiet **kann damit nicht ausgeschlossen werden**. Da der Star jedoch ein ausgesprochener Kulturfolger ist, kann bei einem entsprechenden Vorkommen der Art eine **erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, die Baumhöhlen bleiben erhalten**.

- ! Zusammenfassend liegen für den möglichen Fall eines Vorkommens des Stars im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor, unter der Vorgabe, dass Höhlen-/Habitatbäume erhalten bleiben.

Steinkauz

„Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Steinkauzes im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Steinkauz im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Waldkauz

*„Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)*

Im Plangebiet bzw. eher im angrenzenden Wilhelm-Dopatka-Park kann eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Waldkauzes **nicht gänzlich ausgeschlossen werden**; entsprechend große Baumhöhlungen bzw. Nistkästen wurden jedoch bei den Begehungen nicht beobachtet. Da die Art als Kulturfolger auch im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen ist, und sie ggf. eine entsprechende Höhlung trotz der bestehenden Beunruhigungen im Gebiet nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass eine **erhebliche Beeinträchtigung des Steinkauzes nicht erwarten** ist, unter der Voraussetzung, dass die **Höhlenbäume erhalten bleiben**.

- ! Zusammenfassend liegen für den Fall eines möglichen Vorkommens des Waldkauzes im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.3.4 Vögel mit Vorkommen im Lebensraumtyp Horstbäume

Zu den Vögeln, welche Vorkommen im Lebensraumtyp „Horstbaum“ haben können, gehören der Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Schwarzmilan, Sperber und Waldohreule.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass **bei allen drei Begehungen des Plangebietes weder alte noch aktuelle Horste festgestellt wurden**.

Baumfalke

„Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Wald-

rändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Baumfalken im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen zudem keine Horste festgestellt.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Baumfalken im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Graureiher

„Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Während der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen keine Nester des Koloniebrüters Graureiher festgestellt. Die Nutzung des Planungsgebietes als Lebensraum ist unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Graureihers im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Habicht

„Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumansprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Habichts im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen zudem keine Horste festgestellt.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor

Mäusebussard

„Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen keine Horste festgestellt, eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards kann somit ausgeschlossen werden.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Mäusebussards im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Schwarzmilan

„Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumansprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Schwarzmilan im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen zudem keine Horste festgestellt.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Schwarzmilan im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Sperber

„Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt

kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen keine Horste festgestellt. Zudem fehlen zumindest dem Plangebiet dichte Nadelbaumbestände. Ein Vorkommen des Sperbers im Gehölzbestand des Wilhelm-Dopatka-Parkes **kann jedoch nicht ausgeschlossen werden**. Allerdings hätte der Sperber diesen Platz dann gewählt, trotz der bestehenden Beunruhigungen aus der intensiven Parknutzung, der angrenzenden Realschule und der Bahntrasse. Eine **erhebliche Beeinträchtigung des Sperbers**, der seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten eben auch im Siedlungsbereich findet, könnte somit auch im Hinblick auf die in diesem Umfeld geplante Reaktivierung der Sportanlage des BV Wiesdorf **als unwahrscheinlich betrachtet werden**.

! Zusammenfassend liegen für den Fall eines möglichen Vorkommens des Sperbers im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Waldohreule

„Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Eine **Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule wäre** im Gehölzbestand des Wilhelm-Dopatka-Parkes **nicht auszuschließen**, wenn dort entsprechende und verlassene Nester anderer Vögel zur Verfügung stehen würden. Die Waldohreule ist jedoch eine Art, die im Siedlungsbereich vorkommt und somit an die entsprechenden Gegebenheiten gewöhnt ist. Zudem hätte die Waldohreule diesen Platz dann gewählt, trotz der bestehenden Beunruhigungen aus der intensiven Parknutzung, der angrenzenden Realschule und der Bahntrasse. **Eine erhebliche Beeinträchtigung** der Waldohreule könnte somit auch im Hinblick auf die in diesem Umfeld geplante Reaktivierung der Sportanlage des BV Wiesdorf **als unwahrscheinlich betrachtet werden**.

! Zusammenfassend liegen für den Fall eines möglichen Vorkommens der Waldohreule im Plangebiet keine Anhaltspunkte für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Wespenbussard

„Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Wespenbussards im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den angrenzenden Gehölzen zudem keine Horste festgestellt.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Wespenbussards im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.3.5 Vögel mit Vorkommen am Lebensraumtyp Fließgewässer

Zu den Vögeln, welche Vorkommen am Lebensraumtyp „Fließgewässer“ haben können, gehören Flußregenpfeifer, Löffelente, Tafelente, Teichrohsänger, Waldwasserläufer und Zwergtaucher.

Flußregenpfeifer

„Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Flußregenpfeifers im Plangebiet nicht zu erwarten. Sandige und kiesige Ufer sind in diesem Abschnitt der Dhünn nicht anzutreffen, sondern im Mündungsbereich der Dhünn in die Wupper

bzw. der Wupper in den Rhein. Des Weiteren gab es vor einigen Jahren noch einen Flußregenpfeifer-Standort in Opladen.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Flußregenpfeifers im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Löffelente

„Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2 bis 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Löffelente in Nordrhein-Westfalen im Niederrheinischen Tiefland sowie in der Westfälischen Bucht und dort vor allem in Feuchtgebieten und Mooren vor. Der Brutbestand ist in den letzten Jahren rückläufig und liegt bei 70 bis 120 Brutpaaren (2015).

Als Durchzügler erscheint die Löffelente im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember, mit einem Maximum im Oktober/November. (...) Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Ruhestätte der Löffelente (Rast-/Wintervogel) auf der Dhünn im Plangebiet nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Rast-/Wintervogel-Vorkommen der Löffelente im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Tafelente

„Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3 bis 5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai/Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Tafelente in Nordrhein-Westfalen sehr lokal im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor. Der Brutbestand ist nach einer Zunahme bis in die 1980er-Jahre in den letzten Jahrzehnten wieder rückläufig und liegt bei etwa 50 Brutpaaren (2015).

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Ruhestätte der Tafelente (Rast-/Wintervogel) auf der Dhünn im Plangebiet nicht zu erwarten.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Rast-/Wintervogel-Vorkommen der Tafelente im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Teichrohrsänger

„Der Teichrohrsänger ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über vor allem in West- bis Zentralafrika verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Teichrohrsängers im Plangebiet nicht zu erwarten. Im vom Geltungsbereich betroffenen Fließgewässerabschnitt der Dhünn und im relevanten Umfeld gibt es keine entsprechend geeigneten Schilfbestände. Diese könnten z.B. im sich räumlich anschließenden Unterlauf der Dhünn bei Bürrig ausgebildet sein.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Teichrohrsängers im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Waldwasserläufer

„Der Waldwasserläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestandsspitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still-

und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.

Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen, mit einem Schwerpunkt im Einzugsbereich von Ems, Lippe und Rhein.“

(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist ein Rast-/Wintervogel-Vorkommen des Waldwasserläufers im Plangebiet nicht zu erwarten. Jahreszeitlichen Vorkommen sind z.B. aus dem Mündungsbereich der Dhünn in die Wupper bzw. der Wupper in den Rhein bekannt.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Rast-/Wintervogel-Vorkommen des Waldwasserläufers im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Zwergtaucher

„Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Zwergtauchers im Plangebiet nicht zu erwarten. In dem betroffenen Fließgewässerabschnitt der Dhünn sind keine Bereiche mit entsprechender Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation ausgeprägt.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.3.6 Vögel mit Vorkommen am Lebensraumtyp Gebäude

Zu den Vögeln, welche Vorkommen am Lebensraumtyp „Gebäude“ haben können, gehören Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Wanderfalke.

Mehlschwalbe

„Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Mehlschwalbe im Plangebiet nicht zu erwarten, es fehlen vor allem entsprechende Lehmpfützen und Schlammstellen für die Gewinnung von Nistmaterial.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Rauchschwalbe

„Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Rauchschwalbe im Plangebiet nicht zu erwarten, welche Viehställe, Scheunen und Hofgebäude bevorzugt und städtischen Siedlungsbereichen fehlt.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Rauchschnalbe im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Schleiereule

„In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der oben beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Schleiereule im Plangebiet nicht zu erwarten, da entsprechende Nistplatz und Tagesruheplätze fehlen.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Schleiereule im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Star

Eine Beschreibung der Lebensraumsprüche des Stars wurde bereits in Kapitel 5.3.3.3 (S. 31) gegeben. Dort wird ausgeführt, dass der Star als Kulturfolger neben seiner natürlichen Präferenz für Höhlenbäume auch in entsprechenden Hohlräumen von Gebäuden bzw. künstlichen Nisthilfen brütet. Vergleichbare Lebensraumangebote sind aber an dem Vereinsheim und am benachbarten Wohnhaus nicht gegeben und es fehlen ebenso Nistkästen.

Auf Grundlage der beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Stars auch an diesen Gebäuden des Plangebietes nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Stars im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Steinkauz

Eine Beschreibung der Lebensraumsprüche des Steinkauzes wurde bereits in Kapitel 5.3.3.3 (S. 31) gegeben. Dort werden als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch Höhlen und Nischen in Gebäuden aufgeführt, die an dem Vereinsheim und dem benachbarten Wohnhaus an der Tannenbergsstraße jedoch nicht ausgebildet sind.

Auf Grundlage der beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Steinkauzes auch an diesen Gebäuden des Plangebietes nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Steinkauzes im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Turmfalke

*„In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)*

Auf Grundlage der beschriebenen Lebensraumsprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Turmfalken im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Turmfalke **könnte jedoch auf den höheren Gebäuden der Umgebung einen Brutplatz haben**. Da der Turmfalke als Kulturfolger den städtischen Bereich nicht meidet und mit dessen Verhältnissen klar kommt, ist bei einem Vorkommen in der Umgebung des Plangebietes nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Turmfalken im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Waldkauz

Eine Beschreibung der Lebensraumsprüche des Steinkauzes wurde bereits in Kapitel 5.3.3.3 (S. 31) gegeben. Dort werden als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch Dachböden von Gebäuden sowie künstliche Nisthilfen aufgeführt, die an dem Vereinsheim und dem benachbarten Wohnhaus an der Tannenbergsstraße jedoch nicht ausgebildet sind.

Auf Grundlage der beschriebenen Lebensraumansprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Waldkauzes auch an diesen Gebäuden des Plangebietes nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

Wanderfalke

*„In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalke als Brutvogel das ganze Jahr über vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus dem Norden. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalcken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalcken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.“
(artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)*

Auf Grundlage der beschriebenen Lebensraumansprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte des Wanderfalcken im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten.

- ! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.3.4 Reptilien

Zauneidechse

„Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Felldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre

Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.“ (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

Auf Grundlage der beschriebenen Lebensraumansprüche ist eine Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte der Zauneidechse im Plangebiet nicht zu erwarten, es fehlen Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte, die auch im Bereich des Dhünn-Deiches nicht gegeben sind. **Sollte die Zauneidechse widererwartend am Dhünn-Deich Vorkommen haben**, so sind diese von der Maßnahme nicht betroffen, da keine relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade ein dortiges Zauneidechsen beeinträchtigen würden.

! Zusammenfassend liegen keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen des Zauneidechse im Plangebiet und damit für ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vor.

5.4 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den sogenannten „nicht planungsrelevante Arten“ handelt es sich

- entweder um FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen.
- oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

6 Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan / Vorhaben (Bezeichnung):	Stadt Leverkusen – Bebauungsplan Nr 284/I+II
Plan- / Vorhabenträger (Name):	Stadt Leverkusen
<p>Die Stadt Leverkusen plant Stadtteil übergreifend (Küppersteg, Wiesdorf) den Bebauungsplan 284/I+II. Anlass für den Bebauungsplan ist die in Hochlage auf einer Stelzenkonstruktion durch den Stadtteil Leverkusen-Küppersteg geführte BAB 1, die laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf das Ende ihrer Restlaufzeit zuläuft. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits früher Schäden auftreten können, sodass die gesamte Fläche unterhalb der Stelze unmittelbar gesichert und gesperrt werden muss. Im Zuge einer solchen Maßnahme würden dann kurzfristig ca. 1.450 Stellplätze wegfallen, die u.a. dem Betrieb der BayArena an Spieltagen dienen, darüber hinaus aber auch ganzjährig als weitere Stellplätze u.a. zugunsten des Rathauses, der Stadtbibliothek, der City C sowie der Ostermann-Arena zur Verfügung stehen.</p> <p>Deshalb wird derzeit geprüft Stellplätze interimweise auf bisher in der Umgebung vorhandenen Grundstücken der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH sowie auf kommunalen Grundstücken, die bisher als Sportflächen genutzt werden, zu realisieren, um nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der BAB 1-Trasse Stellplätze wieder unter der Stelze anordnen zu können. In diesem Zusammenhang soll dann auch der bisher auf der kommunalen Liegenschaft an der Tannenbergsstraße etablierte Fußballverein SC Leverkusen 2017 e.V. einen neuen Standort auf der ehemaligen Sportanlage des BV Wiesdorf südlich der Dhünn erhalten.</p> <p>Der hier vorgelegte Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I hat zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange die Liste der planungsrelevanten Arten des vornehmlich betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4907/4 Leverkusen sowie des benachbarten, tangierten Quadranten TK25 4908/3 Burscheid abgefragt und ausgewertet. Auf Basis eigener, orientierender Begehungen am 13.11. und 17.12.2024 sowie am 21.01.2025 wurde sodann das Lebensraumpotenzial des Plangebietes im Hinblick auf diese planungsrelevanten Arten überschlägig geprüft.</p> <p>Der Teilbereich nördlich der Dhünn zeichnet sich durch Sportstätten des Sportparks Leverkusen aus, insbesondere durch die Einrichtungen von Bayer 04 Leverkusen sowie dem SC Leverkusen. Es handelt sich überwiegend um Kunstrasenplätze und einen Ascheplatz. Daneben bestehen auch ein Vereinsheim und ein Wohnhaus sowie weitere Infrastruktureinrichtungen. Der Teilbereich südlich der Dhünn umfasst im Wesentlichen die erst seit wenigen Jahren ruhende Sportstätte des BV Wiesdorf.</p> <p>Der Nord- und der Südteil werden durch die Dhünn getrennt, die als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Insgesamt ist das Gebiet infolge seiner Ausstattung mit Biotop- und Nutzungstypen sowie der diversen Nutzungsansprüche anthropogen stark überformt und intensiv genutzt.</p> <p>Gemäß der Listen der planungsrelevanten Arten kommen im Bereich der betroffenen Messtischblattquadranten 3 Säugetierarten, 44 Vogelarten und 1 Reptilienart vor, die im Plangebiet aber allenfalls bedingt geeignete Lebensräume antreffen.</p> <p>Nach der Herausarbeitung der Wirkfaktoren und einer Prognose der möglichen Beeinträchtigten der planungsrelevanten Arten hat sich herausgestellt, dass in Bezug auf keine der Arten eine artenschutzrechtlich erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist; es sind jedoch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt wird bei einer Realisierung des Planvorhabens nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgegangen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<p>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</p>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>	
<p>Stufe III: Ausnahmeverfahren</p>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">--- entfällt ---</div>	
<p>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</p>	
<p>Nur wenn eine Frage in Stufe III „nein“:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">--- entfällt ---</div>	

7 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

7.1 Beleuchtung

Zur Vermeidung von lichtbedingten Beeinträchtigungen insbesondere auf nachtaktive wie auch nachts ruhebedürftige Tiere soll die Beleuchtung umweltgerecht geplant werden. Insbesondere folgende Maßnahmen sollten berücksichtigt werden:

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel;
Es sollen warmweiße Farbtemperatur gewählt werden, die 2.700 Kelvin nicht übersteigen. Vorzugsweise sollte bernsteinfarbenes Licht mit einer Lichtfarbe von 2.200 Kelvin Anwendung finden, das auch als „Amber“ oder „Vintage“ angeboten wird.
- nur dort, wo sie notwendig ist
- nur in der erforderlichen Intensität
- nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Anstrahlungen von Bauwerken möglichst vermeiden, zumindest saisonal und zeitlich begrenzen und Lichtkegel gezielt auf das zu beleuchtende Objekt ausrichten
- vorzugsweise Beleuchtung von oben
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- aus Gründen des Insektenschutzes kurzweilige Anteile im abgestrahlten Spektralbereich minimieren und in naturnahen Bereichen gänzlich darauf verzichten
- Gebäude mit Ausflughöfen von Fledermausquartieren dürfen nicht beleuchtet werden
- Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren vermeiden

Weitere planerische Hinweise geben z.B. die folgenden Leitfäden:

- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - 3. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach - <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>

Für die Erarbeitung des Lichtkonzeptes sind zu dem die DIN EN 12193 Sportstättenbeleuchtung sowie die Hinweise der LANUV zu „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ zu berücksichtigen.

7.2 Glas

Zur Vermeidung von zumeist tödlichen Vogel-Kollisionen an Glasfronten sind folgende Hinweise zu beachten:

Problematische Glasflächen vermeiden

- keine freistehenden transparenten Scheiben
- keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente
- keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten (oft z.B. bei Treppenhäusern, Verbindungsgängen, Autohäusern)
- Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien (z.B. Metallgeländer)
- Verwendung von Fassadenverkleidung aus fest installierten Lamellen, Holzlattungen oder Metallgittern

Unvermeidbare Glasflächen wirksam markieren

- Verwendung von geprüften «hoch wirksamen» Markierungen
- bei freistehenden Glaswänden Markierungen auf beliebiger Seite
- wenn Spiegelungen auftreten, Markierungen grundsätzlich an der Außenseite der Scheibe (Ausnahmen entsprechend den Prüfberichten zu den als «hoch wirksam» getesteten Produkten)
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben (bewährt haben sich Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch)
- bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) liegt der erforderliche Deckungsgrad bei 20% bis 25%
- Kriterien für hoch wirksame Markierungen, bei maximalem Kontrast:
 - horizontale Linien: mind. 3mm breit, bei 50mm Kantenabstand
 - vertikale Linien: mind. 5mm breit, bei 100mm Kantenabstand
 - schwarze Punkte: mind. 10mm Durchmesser, im 90mm-Raster
 - metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9mm Durchmesser, im 90mm-Raster
- die Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- nur geprüfte Markierungen gewährleisten hoch wirksamen Vogelschutz!

Weitere planerische Hinweise geben z.B. die folgenden Leitfäden:

- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - 3. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach - <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>

7.3 Weiteres

Neben den zuvor aufgeführten Aspekten sind im Weiteren die nachfolgenden Maßnahmen zu berücksichtigen um erhebliche Beeinträchtigungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu vermeiden:

- Ein Rückbau vornehmlich der Dachbereiche des SC Leverkusen Vereinsheims sowie des benachbarten Wohngebäudes an der Tannenbergsstraße ist unter Aufsicht einer Ökologischen Baubegleitung auszuführen. Dabei ist insbesondere auf ggf. dort Quartier nehmende Fledermäuse zu achten.
- Eine Inanspruchnahme von Habitatbäumen (Bäume mit Höhlen, Spaltenverstecken, Horsten usw.) ist unzulässig. Diese Bäume sind vor der Baumaßnahme ausfindig zu machen, zu kennzeichnen und durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Sollten jedoch Gehölze in Anspruch genommen werden müssen, so sind diese zuvor auf Nester von Vögeln (auch Spechthöhlen) und auf Quartiere von Fledermäusen (Spalten, Höhlungen) zu überprüfen. Bäume mit Höhlen müssen unmittelbar vor der Rodung auf einen möglichen Besatz der Höhlen von einer fachkundigen Person untersucht werden.
Die weitere Vorgehensweise ist sodann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 Gutachterliches Fazit

Die Stadt Leverkusen plant Stadtteil übergreifend (Küppersteg, Wiesdorf) den Bebauungsplan 284/I+II. Anlass für den Bebauungsplan ist die in Hochlage auf einer Stelzenkonstruktion durch den Stadtteil Leverkusen-Küppersteg geführte BAB 1, die laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf das Ende ihrer Restlaufzeit zuläuft. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits früher Schäden auftreten können, sodass die gesamte Fläche unterhalb der Stelze unmittelbar gesichert und gesperrt werden muss. Im Zuge einer solchen Maßnahme würden dann kurzfristig ca. 1.450 Stellplätze wegfallen, die u.a. dem Betrieb der BayArena an Spieltagen dienen, darüber hinaus aber auch ganzjährig als weitere Stellplätze u.a. zugunsten des Rathauses, der Stadtbibliothek, der City C sowie der Ostermann-Arena zur Verfügung stehen.

Deshalb wird derzeit geprüft Stellplätze interimswise auf bisher in der Umgebung vorhandenen Grundstücken der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH sowie auf kommunalen Grundstücken, die bisher als Sportflächen genutzt werden, zu realisieren, um nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der BAB 1-Trasse Stellplätze wieder unter der Stelze anordnen zu können. In diesem Zusammenhang soll dann auch der bisher auf der kommunalen Liegenschaft an der Tannenbergsstraße etablierte Fußballverein SC Leverkusen 2017 e.V. einen neuen Standort auf der ehemaligen Sportanlage des BV Wiesdorf südlich der Dhünn erhalten.

Der hier vorgelegte Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I hat zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange die Liste der planungsrelevanten Arten des vornehmlich betroffenen Messtischblatt-Quadranten TK25 4907/4 Leverkusen sowie des benachbarten, tangierten Quadranten TK25 4908/3 Burscheid abgefragt und ausgewertet. Auf Basis eigener, orientierender Begehungen am 13.11. und 17.12.2024 sowie am 21.01.2025 wurde sodann das Lebensraumpotenzial des Plangebietes im Hinblick auf diese planungsrelevanten Arten überschlägig geprüft.

Der Teilbereich nördlich der Dhünn zeichnet sich durch Sportstätten des Sportparks Leverkusen aus, insbesondere durch die Einrichtungen von Bayer 04 Leverkusen sowie dem SC Leverkusen. Es handelt sich überwiegend um Kunstrasenplätze und einen Ascheplatz. Daneben bestehen auch ein Vereinsheim und ein Wohnhaus sowie weitere Infrastruktureinrichtungen. Der Teilbereich südlich der Dhünn umfasst im Wesentlichen die erst seit wenigen Jahren ruhende Sportstätte des BV Wiesdorf.

Der Nord- und der Südteil werden durch die Dhünn getrennt, die als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

Insgesamt ist das Gebiet infolge seiner Ausstattung mit Biotop- und Nutzungstypen sowie der diversen Nutzungsansprüche anthropogen stark überformt und intensiv genutzt.

Gemäß der Listen der planungsrelevanten Arten kommen im Bereich der betroffenen Messtischblattquadranten 3 Säugetierarten, 44 Vogelarten und 1 Reptilienart vor, die im Plangebiet aber allenfalls bedingt geeignete Lebensräume antreffen.

Nach der Herausarbeitung der Wirkfaktoren und einer Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten hat sich herausgestellt, dass in Bezug auf keine der Arten eine artenschutzrechtlich erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist; es sind jedoch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt wird bei einer Realisierung des Planvorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgegangen.

9 Quellenangaben

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2010): Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (nach VV-Artenschutz) – Stand: 26.08.2010
- LANUV (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 – Anhang A - Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden).
- LANUV (2025a): „Planungsrelevante Arten“ im Bereich der Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen – Online-Auswertung – www.naturschutzinformationen-nrw.de – abgefragt am 16.01.2025
- LANUV (2025b): @infos-Landschaftsinformationssammlung – lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm – abgefragt am 16.01.2025
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenliste der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen
- MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. S. 266
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MULNV NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 – FÖA Landschaftsplanung GmbH
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 57 (2020). 13 112
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Scripten 543, 4. Auflag
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – Westarp Wissenschaften – Verlagsgesellschaft mbH
- STADT LEVERKUSEN (1987): Landschaftsplan Stadt Lverkusen.
- SUDMANN, S.R.; M. SCHMITZ; HERKENRATH, P. & JÖBGES, M.M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten
- ZSCHORN, M. UND M. FRITZE (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz - Naturschutz und Landschaftsplanung, 54 (12)